

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Februar 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Hoesch Metals and Alloys GmbH/Hauptzollamt Aachen

(Rechtssache C-373/08) ⁽¹⁾

(Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 24 — Nichtpräferenzierter Ursprung von Waren — Ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung — Siliciumblöcke mit Ursprung in China — Separieren, Zerkleinern und Reinigen der Blöcke sowie Sieben, Sortieren der Siliciumkörner nach ihrer Größe und Verpacken in Indien — Dumping — Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 398/2004)

(2010/C 80/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hoesch Metals and Alloys GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Aachen

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Düsseldorf (Deutschland) — Auslegung von Art. 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) — Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 398/2004 des Rates vom 2. März 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 66, S. 15) — Begriff der ursprungsbegründenden „wesentlichen Be- oder Verarbeitung“ — Separieren, Reinigungen und Zerkleinern von Silicium-Metallblöcken mit Ursprung in China sowie Sieben, Sortieren und Verpacken der durch das Zerkleinern entstandenen Siliciumkörner

Tenor

1. Das Separieren, Zerkleinern und Reinigen von Siliciumblöcken sowie das anschließende Sieben, Sortieren und Verpacken der durch das Zerkleinern entstandenen Siliciumkörner — wie im Ausgangsverfahren durchgeführt — stellt keine ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung im Sinne von Art. 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dar.
2. Die Prüfung der zweiten Frage des vorlegenden Gerichts hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 398/2004 des Rates vom 2. März 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China in Frage stellen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 272 vom 25.10.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Februar 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret — Dänemark) — Ingeniørforeningen i Danmark, handelnd für Bertram Holst/Dansk Arbejdsgiverforening, handelnd für Babcock & Wilcox Vølund ApS

(Rechtssache C-405/08) ⁽¹⁾

(Sozialpolitik — Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer — Richtlinie 2002/14/EG — Umsetzung der Richtlinie durch Gesetz und durch Tarifvertrag — Wirkungen des Tarifvertrags für einen Arbeitnehmer, der nicht der Gewerkschaft angehört, die Partei des Tarifvertrags ist — Art. 7 — Schutz der Arbeitnehmervertreter — Kein Erfordernis eines verstärkten Kündigungsschutzes)

(2010/C 80/04)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Vestre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ingeniørforeningen i Danmark, handelnd für Bertram Holst

Beklagter: Dansk Arbejdsgiverforening, handelnd für Babcock & Wilcox Vølund ApS

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Vestre Landsret (Dänemark) — Auslegung von Art. 7 der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80, S. 29) — Umsetzung der Richtlinie durch einen Tarifvertrag — Wirkungen des Tarifvertrags im Verhältnis zu einem Arbeitnehmer, der nicht Mitglied der Gewerkschaft ist, die den Tarifvertrag geschlossen hat — Unsetzungsgesetz, das für nicht vom Tarifvertrag erfasste Gruppen von Arbeitnehmern keinen im Vergleich zum bereits bestehenden Kündigungsschutz verschärften Schutzmaßstab vorsieht

Tenor

1. Die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft ist dahin auszulegen, dass sie einer Umsetzung dieser Richtlinie durch Tarifvertrag, die bewirkt, dass eine Gruppe von Arbeitnehmern dem betreffenden Tarifvertrag unterliegt, obwohl die dieser Gruppe zugehörigen Arbeitnehmer der an diesem Vertrag beteiligten Gewerkschaft nicht angehören und ihre Berufsgruppe von dieser Gewerkschaft nicht vertreten wird, nicht entgegensteht, sofern der Tarifvertrag den von ihm erfassten Arbeitnehmern einen wirksamen Schutz der Rechte gewährleisten kann, den ihnen diese Richtlinie verleiht.
2. Art. 7 der Richtlinie 2002/14 ist dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, Arbeitnehmervertretern einen verstärkten Kündigungsschutz zu gewähren. Jedoch hat jede zur Umsetzung dieser Richtlinie, sei es durch Gesetz oder durch Tarifvertrag, vorgesehene Maßnahme den in diesem Art. 7 vorgesehenen Mindestschutz zu wahren.

(¹) ABl. C 301 vom 22.11.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. Februar 2010 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-523/08) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2005/71/EG — Besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2010/C 80/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und M.-A. Rabanal Suárez)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: B. Plaza Cruz)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. L 289, S. 15) nachzukommen

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 19 vom 24.1.2009.